

durchsuchungen und Zeugenbefragungen in einem Rechtshilfverfahren Anordnungen trifft.⁷⁵⁸ Der Staatsgerichtshof hat auch einen Beschluss des Obersten Gerichtshofes, welcher eine im Zusammenhang mit der Entlassung der Beschwerdeführerin aus der Untersuchungshaft ergangene erstinstanzliche Weisung bestätigte, als einen in einem vom Hauptverfahren gesonderten Verfahren ergangenen und somit sowohl als letztinstanzlichen als auch als enderledigenden Beschluss charakterisiert.⁷⁵⁹ Mit Individualbeschwerde anfechtbar ist auch ein Beschluss des Obersten Gerichtshofes, der über die Bestellung eines Beistandes für eine aufgehobene Stiftung bestimmt.⁷⁶⁰ Ein in einem Sicherungsverfahren gemäss § 97a StPO gefasster Beschluss des Obersten Gerichtshofes ist im Sinne des Art. 15 Abs. 1 StGHG mit Individualbeschwerde bekämpfbar, wenn er den Instanzenzug definitiv abschliesst.⁷⁶¹ Gleiches gilt für Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes, die gemäss § 98a StPO in einem Verfahren zur Herausgabe der Unterlagen gefasst werden.⁷⁶² Auch Teilurteile des Obersten Gerichtshofes können letztinstanzlich und enderledigend sein.⁷⁶³ Dagegen ist ein Beschluss des Obersten Gerichtshofes, welcher eine Zurückverweisungsentscheidung des Obergerichts bestätigt, bei der es einen Rechtskraftvorbehalt gemäss § 495 Abs. 2 ZPO ausgesprochen hat, nicht enderledigend. Denn auch ein Rechtskraftvorbehalt ändert nach den Worten des Staatsgerichtshofes, wenn man das Enderledigungskriterium in den Blick nimmt, nichts daran, dass alle im ersten Instanzenzug allenfalls erfolgten Grundrechtsverletzungen im zweiten Verfahrensgang wieder geltend gemacht werden können. Der Rechtskraftvorbehalt habe somit keine Präklusionswirkung. Es wäre jedoch zweifellos sinnvoll, wenn der Staatsgerichtshof allfällige im ersten Verfahrensgang erfolgten Grundrechtsverletzungen sogleich sanieren könnte. Solche prozessökonomischen Überlegungen können aber bei

758 StGH 2004/4, Urteil vom 28. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 16.

759 StGH 2004/20, Urteil vom 28. Juni 2004, nicht veröffentlicht, S. 12.

760 StGH 2004/51, Urteil vom 28. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 14.

761 Siehe StGH 2005/23, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 27; StGH 2005/24, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 28; StGH 2005/28, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 19 und StGH 2005/29, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 21.

762 Vgl. StGH 2005/26 und StGH 2005/27, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 13.

763 StGH 2005/84, Urteil vom 3. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 28.